## 2. SATZUNG

# zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 23. Oktober 2017

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 29. Mai 2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 30. Mai 2016 wird wie folgt neu gefasst:

- I. Verleihung von Nutzungsrechten an Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
  - 1. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung für

a)	eine	e Einzelgrabstätte	1.000,00€
b)	eine	e Doppelgrabstätte	2.000,00€
c)	jede	e weitere Grabstätte	1.000,00 €
d)	Urn	engrabstätte	500,00€
e)	Urn	enbaumgemeinschaftsgrabstätte	1.250,00 €
f)	Urn	enbaumfamiliengrabstätte	2.550,00 €
g)	Gra	bstätten im gärtnerisch gepflegten Grabfeld	
	a)	Erdgrabstätte (Einzelgrab)	1.000,00 €
	b)	Erdgrabstätte (Doppelgrab)	2.000,00 €
	c)	Urnengrabstätte (Einzelgrab)	200,00 €
	d)	Urnengrabstätte (Doppelgrab)	400,00 €
h)	Kind	dergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €

- Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen: Sobald eine Grabstätte neu belegt wird, ist die Nutzungszeit erneut auf 25 Jahre (Urnenbaumfamiliengrabstätte 20 Jahre) zu verlängern und die Nachgebühr für die zu verlängernden Jahre aus Nr. 1 zu berechnen.
- 3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 und 2 je Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	50,00€
b)	eine Doppelgrabstätte	100,00 €
c)	jede weitere Grabstätte	50,00€
d)	Urnengrabstätte	30,00 €
e)	Urnenbaumfamiliengrabstätte	155,00 €

f) Grabstätten im gärtnerisch gepflegten Grabfeld

a) Erdgrabstätte (Doppelgrab) 100,00 €

b) Urnengrabstätte (Doppelgrab) 25,00 €

g) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30,00 €

Die Verlängerung kann jeweils für volle 5 Jahre für längstens 25 Jahre erfolgen.

Eine Verlängerung einer Urnenbaumfamiliengrabstätte kann längstens für 20

### II. Aushebung und Schließen der Gräber

Jahre erfolgen.

1. Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	630,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.140,00 €
c)	Urnenbeisetzung (ausgenommen Urnenbaumgräber)	195,00 €
d)	Urnenbeisetzung bei Urnenbaumgrabstätten	55,00€
e)	Zuschlag für Tieferlegung je Beisetzung	220,00€

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

#### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Ascheurnen

1. Bei Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für den Grabaushub zum Zwecke der Umbettung einer Leiche oder Ascheurne

addition but I weeke det offinettalig einer Leiche oder Ascheuffie	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	670,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.230,00€
c) für das Ausgraben von Ascheurnen	
(ausgenommen Urnenbaumgrabstätten)	220,00€
d) für das Ausgraben von Ascheurnen bei Urnenbaumgrab-	
stätten	110,00€
Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim	

- Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um
   220,00 €
- 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt II erhoben.
- 4. Das Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

	an e 1 man a e 1 man a m 6	
a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	200,00€
	für jeden weiteren Tag	60,00€
b)	für das vorrübergehende Einstellen einer Leiche eines	
	Auswärtigen in der Leichenhalle je angefangenen Tag	60,00€

c) für die Einstellung einer Urne oder die Durchführung einer Trauerfeier

200,00€

#### V. Weitere Kostenersätze und Zuschläge

1.	Genehmigung für Grabmale	15,00 €
2.	Friedhofspersonal pro Person	125,00 €
3.	Kondolenztafel für Urnenbaumgrabstätte	
	(Herstellung und Installation)	95,00€

#### VI. Erhebung von Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Landesgebührengesetz) festgesetzt.

#### VII. Besondere und sonstige Leistungen

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragssteller hat die anfallenden Kosten zu tragen.

#### **Artikel 2**

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 30. Mai 2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 24. Oktober 2016 außer Kraft.

Hochspeyer, den 23. Oktober 2017

(Hans-Norbert Anspach)
Ortsbürgermeister

#### **Hinweis**:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 23. Oktober 2017

(Andreas Alter) Bürgermeister